

Grundsätze der sächsischen Kirchenverfassung von 1950

In ihrer Sitzung am 17./18.09.2004 hat die Kirchenleitung über die nachstehende Ausarbeitung zu den Grundsätzen der sächsischen Kirchenverfassung von 1950 beraten und beschlossen, diese der Landessynode zur Kenntnis zu geben:
(28. September 2004)

Die maßgebenden Grundsätze der sächsischen Kirchenverfassung von 1950

Die sächsische Kirchenverfassung vom 13. Dezember 1950, die als Änderung der Kirchenverfassung von 1922 am 14. Dezember 1950 in Kraft getreten ist, lässt sich in keinen bestimmten Typ eines kirchlichen Grundgesetzes einordnen, sondern stellt eine Kirchenverfassung sogenannten gemischten Typs dar, in die bewusst sowohl Elemente lutherischer als auch anderer evangelischer Kirchenverfassungen aufgenommen worden sind. Wesensmerkmal dieser Kirchenverfassung ist ferner, dass sie nur das Grundsätzliche formuliert, während Einzelheiten durch Kirchengesetz geregelt werden. Dadurch unterscheidet sie sich prinzipiell von den Grundordnungen anderer Kirchen.

Prägende Grundsätze dieser Kirchenverfassung sind insbesondere:

- 1. Die Landeskirche baut sich auf den Kirchengemeinden auf, in denen sich primär das Leben der Kirche vollzieht (sogenanntes potenziertes Gemeindeprinzip).**
Die Kirchengemeinde ist im Sinne des Neuen Testaments Kirche Jesu Christi am Ort. Ihr sind das Wort Gottes und die Sakramente anvertraut. Hier versammeln sich die Gemeindeglieder zu Gottesdiensten und Veranstaltungen, in Kreisen und Dienstgruppen. Hier halten die Christen in vielfältiger Form Gemeinschaft untereinander, geben und empfangen Glaubens- und Lebenshilfe und suchen Begegnung mit Christen anderer Konfession und Nichtchristen. Aus der Eigenschaft, Kirche am Ort zu sein, erwächst der Kirchengemeinde ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht. Aufgabe des Kirchenbezirkes, aber auch der Organe der Landeskirche ist es, dafür zu sorgen, dass Kirchengemeinden in die Lage versetzt werden, ein vielfältiges kirchliches Leben zu entfalten.
- 2. Die Kirchenverfassung ist gleichermaßen synodal-presbyterial wie konsistorial und episkopal¹ ausgerichtet.**
Neben der starken Stellung der Landessynode und der Kirchenvorstände hat das Landeskirchenamt seine aus der Reformation hervorgegangenen Funktionen. Unbeschadet seiner Gebundenheit an die Kirchengesetze und die Beschlüsse der Kirchenleitung ist das Landeskirchenamt ein eigenständiges Verfassungsorgan und keine Kirchenkanzlei als nachgeordnete Stelle anderer Entscheidungsträger. Das Amt des Landesbischofs ist bewusst als eigenständiges Verfassungsorgan ausgestaltet. In seiner Eigenschaft als leitender Geistlicher ist er sowohl stimmberechtigtes Mitglied des Landeskirchenamtes mit der Entscheidstimme bei Stimmengleichheit als auch Vorsitzender der Kirchenleitung und Vorsitzender des Landeskirchlichen Prüfungsamtes.
- 3. Die Kirchenverfassung kennt keine Organhierarchie².**
Im Rahmen klar definierter Aufgaben sind die Verfassungsorgane der Landeskirche einander gleich geordnet. Sie teilen sich in die Leitungsaufgaben und sind dabei auf Kooperation angewiesen. „Der Landesbischof handelt im brüderlichen Zusammenwirken mit den anderen Organen der Landeskirche“ (vgl. § 28 Abs. 3). Die Vertretung der Landeskirche nach außen erfolgt

¹ Damit wird die Bedeutung der Landessynode und der Kirchenvorstände, des Landeskirchenamtes und des Landesbischofs hervorgehoben.

² Das bedeutet, dass es auf der landeskirchlichen Ebene keinen stufenförmigen Organaufbau mit Über- und Unterordnungsverhältnis gibt.

durch die Kirchenleitung, während die rechtliche Vertretung der Landeskirche dem Landeskirchenamt obliegt. Rechtsvorschriften erlässt sowohl die Landessynode in Gestalt von Kirchengesetzen als auch das Landeskirchenamt in Gestalt von Rechtsverordnungen.

4. Für die Wahrnehmung der Leitungsverantwortung in der Landeskirche gilt das Konsensprinzip.

Zu diesem Zweck wurde 1950 als neues Organ die Kirchenleitung geschaffen, in der die drei Verfassungsorgane – Landessynode, Landesbischof und Landeskirchenamt – vertreten sind. Die früheren Organe Ständiger Synodalausschuss und Landeskirchenausschuss wurden aufgehoben – ihre Aufgaben dem neuen Organ Kirchenleitung übertragen. Das Zusammenwirken der Verfassungsorgane wird u. a. daraus deutlich, dass

- die Kirchenleitung Mitglieder der Landessynode beruft und die Landessynode ihrerseits Mitglieder der Kirchenleitung und ihre Stellvertreter wählt,
- die Kirchenleitung die Mitglieder des Landeskirchenamtes wählt, die ihrerseits der Kirchenleitung angehören,
- am Zustandekommen von Kirchengesetzen sämtliche Verfassungsorgane beteiligt sind,
- der Landesbischof durch ein aus den Mitgliedern der Landessynode und des Landeskirchenamtes gebildetes Gremium gewählt wird.

5. In der Kirchenverfassung sind geistliche Aufgaben und Aufgaben der Verwaltung eng aufeinander bezogen und miteinander verknüpft, damit bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben die geistlichen Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Ausdruck dafür ist das in § 35 ausgestaltete Kollegialprinzip, wonach an Beschlüssen des Landeskirchenamtes immer die gleiche Anzahl theologischer und nichttheologischer Mitglieder mitwirken soll. Aber auch an zahlreichen anderen Stellen der Kirchenverfassung wird das Prinzip der engen Verknüpfung von geistlichem und weltlichem Handeln deutlich. Den Kirchenvorständen sind geistliche und Verwaltungsaufgaben gleichermaßen übertragen; jeder Pfarrer ist verpflichtet, neben seinen geistlichen Aufgaben auch Aufgaben der kirchlichen Verwaltung zu übernehmen. Das Bezirkskirchenamt als Aufsichtsbehörde und dienstleistende Stelle für die Kirchengemeinden besteht aus dem Superintendenten und dem Kirchenamtsrat, wobei der Superintendent das Erstvorschlagsrecht hat. Der Superintendent gehört Kraft Amtes dem Kirchenbezirksvorstand an und hat im Rahmen seines geistlichen Aufsichtsamtes auch administrative Aufgaben wahrzunehmen. Als Beispiel hierfür mag die Visitation dienen, die einerseits ein geistliches Geschehen darstellt, andererseits aber auch die Kontrolle der äußeren Verhältnisse der visitierten Gemeinden oder Institutionen einschließt.

6. Wesensmerkmal der Kirchenverfassung ist schließlich der Grundsatz vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen und von der besonderen Bedeutung des Amtes der Kirche.

Das allgemeine Priestertum aller Gläubigen ist auf allen Ebenen der Landeskirche wirksam und durchzieht die gesamte Rechtsordnung der Landeskirche. Alle Kirchenglieder sind eingeladen und befähigt, den Auftrag zur Bezeugung des Evangeliums in Wort und Tat zu erfüllen und zu diesem Zweck unmittelbar und mittelbar geistliche Aufgaben wahrzunehmen. Gemeindeglieder sollen sich im Alltag als Christen bewähren, Glaubens- und Lebenshilfe vermitteln und seelsorgerlich tätig sein. Gemeindeglieder entscheiden als Kirchenvorsteher, Mitglieder von Kirchenbezirkssynoden, Landessynodale und Mitglieder des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung in allen geistlichen Angelegenheiten mit und sind auf diese Weise am Verkündigungsauftrag der Kirche beteiligt.

Vorsitzender der Kirchenleitung

Landesbischof Jochen Bohl